

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0001/2017
Auskunft erteilt:	Herr Peifer
Ruf:	492 67 05
E-Mail:	PeiferM@stadt-muenster.de
Datum:	16.01.2017

Betrifft

**Landschaftspläne Werse (LP 1) sowie Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel (LP 2) -
Vertragsverletzungsverfahren EU**

Beratungsfolge

09.03.2017	Bezirksvertretung Münster-Ost	Bericht
16.03.2017	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen	Bericht
04.04.2017	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Bericht
17.05.2017	Rat	Bericht
17.05.2017	Haupt- und Finanzausschuss	Bericht

Bericht:

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft hat im Jahre 1992 die Richtlinie 92/43/EWG über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und damit die Umsetzung des EU-weiten ökologisch vernetzten Schutzgebietssystems „Natura 2000“ beschlossen. Mit Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 21.09.1998 sind Regelungen der EU-Richtlinie in nationales Recht überführt worden.

Die Schutzgebiete des ökologischen Netzes Natura 2000 dienen im Wesentlichen dem Schutz der in den Anhängen I, II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensraumtypen mit ihren Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlicher Bedeutung und der in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) genannten Vogelarten und weiteren regelmäßig auftretenden Zugvogelarten in den EU-Mitgliedstaaten.

Die Europäische Kommission hat im Februar 2014 Deutschland aufgefordert mitzuteilen, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um den Vorgaben der FFH-Richtlinie zur Unterschützstellung der Gebiete, Tier- und Pflanzenarten sowie zur Festlegung geeigneter Erhaltungsmaßnahmen nachzukommen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass in allen deutschen Bundesländern Defizite bestehen. Die Europäische Kommission hat deshalb ein förmliches Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet (Nr. 2014/2262).

In NRW erfüllten im Jahr 2014 45 von 518 Gebieten nicht die Anforderungen an Artikel 4 (Ausweisung als Schutzgebiet) und 202 von 518 Gebieten nicht die Anforderungen an Artikel 6 (Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen) der FFH-Richtlinie.

In der Stadt Münster sind neben der Emsaue in den Landschaftsplänen „Werse“ (LP 1) sowie „Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel“ (LP 2) auch der Wolbecker Tiergarten und die Große Bree im Landschaftsplan „Werse“ sowie die Wälder der Davert Teil des Schutzgebietssystems. Alle Lebensräume sind aktuell als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen, die Davert durch Verordnung der Bezirksregierung Münster.

Folgende Anforderungen der FFH-Richtlinie müssen in den genannten Schutzgebieten erfüllt sein:

1. Die rechtskräftige Ausweisung innerhalb von sechs Jahren ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.
Die Anforderungen sind erfüllt.
2. Nennung von Name und Lage des Gebietes;
Die Anforderungen sind erfüllt.
3. Festlegung von Erhaltungszielen/-prioritäten zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes;
Die Anforderungen sind erfüllt durch die Darstellung entsprechender Entwicklungsziele sowie Ver- und Gebotsregelungen in den Landschaftsplänen.
4. Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen, um die Erhaltungsziele für das Gebiet zu erreichen;
Die Anforderungen sind erfüllt. Vgl. Ausführungen zu 3
5. Auflistung aller Anhang-I-Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung), Anhang-II-Arten (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlicher Bedeutung) sowie Anhang-IV-Vogelarten der FFH-Richtlinie, für die das Gebiet ausgewiesen wurde.
Die Anforderungen sind dem Grunde nach erfüllt, indem in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen der Landschaftspläne bei den Schutzzwecken und Schutzziele der Schutzgebiete Hinweise zu Lebensräumen und zum Arteninventar grundsätzlicher Art enthalten sind. Nicht aufgelistet sind jedoch die gebietsspezifischen Lebensraumtypen und Arten.

Die Bezirksregierung hat die Stadt Münster mit Schreiben vom 09.12.2015 aufgefordert, die erforderlichen Anpassungen der Landschaftspläne zu Nr. 5 der o.g. Aufzählung vorzunehmen.

Das Amt für Grünflächen, Umweltschutz und Nachhaltigkeit hat daraufhin die NABU-Naturschutzstation Münsterland als biologische Station sowie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) eingebunden, um erforderliche aktuelle Daten zur Ausstattung der o. g. Lebensräume zu erhalten. Das LANUV hat diese nunmehr vorgelegt.

Die Anpassung der Landschaftspläne „Werse“ sowie „Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel“ beinhaltet ergänzende Klarstellungen zu den Schutzzwecken und –zielen der Naturschutzgebiete auf der Grundlage der aktualisierten Daten.

Es wird klargestellt, dass die Naturschutzgebiete Teil des europäischen Schutzgebietssystems sind und die Unterschützstellung zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume einschließlich der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten erfolgt. Die vorkommenden Lebensraumtypen sowie Arten von gemeinschaftlicher, europäischer Bedeutung werden aufgelistet.

Hieraus resultieren keine materiellen Änderungen der Landschaftspläne. Weder die Abgrenzungen der Schutzgebiete erfahren Veränderungen noch die bestehenden Ver- und Gebotsregelungen. Ein förmliches Änderungsverfahren gemäß § 20 Landesnaturschutzgesetz ist daher nicht erforderlich.

Die Verwaltung setzt den Rat der Stadt Münster mit der vorliegenden Berichtsvorlage von der Anpassung der Landschaftspläne „Werse“ sowie „Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel“ an die Vorgaben der FFH-Richtlinie in Kenntnis.

Die konkreten Änderungen sind den Anlagen zu entnehmen. Diese umfassen lediglich textliche Anpassungen. Die Entwicklungs- und Festsetzungskarten werden nicht geändert.
i. V.

Matthias Peck
Stadtrat

Anlagen:

- LP 1 NSG *Große Bree* – geänderte Textfassung
- LP 1 NSG *Emsaue* – geänderte Textfassung
- LP 1 NSG *Wolbecker Tiergarten* – geänderte Textfassung
- LP 2 NSG *Emsaue* – geänderte Textfassung